

## **S a t z u n g**

### **über die Benutzung der Krabbelstuben, der Kindergärten und der Kinderhorte der Stadt Reichelsheim**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666), der §§ 1-5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2005 (GVBl. I S. 769), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim in ihrer Sitzung am 04.06.2013 nachstehende Satzung über die Benutzung der Krabbelstuben, der Kindergärten und der Kinderhorte erlassen:

#### **§ 1**

##### **Träger und Rechtsform**

Die Krabbelstuben (Kinderkrippen), die Kindergärten sowie die Kinderhorte werden von der Stadt Reichelsheim als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

- 1) Die Krabbelstuben sind Einrichtungen der Jugendhilfe, in der Kleinkinder pädagogisch betreut werden.
- 2) Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.
- 3) Die Kinderhorte sind Einrichtungen der Jugendhilfe, in der Schulkinder tagsüber, außerhalb der Schulzeit, ihre Zeit verbringen können und pädagogisch betreut werden.

### § 3

#### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Krabbelstuben stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Reichelsheim ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres offen.
- (2) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechtes) haben, ab vier Wochen vor Vollendung des 3. Lebensjahres an bis zum Schulbesuch offen.
- (3) Die Kinderhorte stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechtes) haben, von der Aufnahme in die Grundschule, ggf. die Vorschule, bis zur Beendigung des Grundschulalters offen. Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können Kinder bis einschließlich des 6. Schuljahres aufgenommen werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Kinderhort besteht nicht.
- (5) Die Aufnahmekriterien legt der Magistrat fest. Er hat dabei familienfreundliche, soziale sowie pädagogische Gründe zu berücksichtigen. Im Übrigen entscheidet das Geburtsdatum des Kindes über dessen Aufnahme.
- (6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Krabbelstuben, des jeweiligen Kindergartens oder des Kinderhortes erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (7) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

### § 4

#### **Betreuungszeiten/ Aufnahmebezirke**

- (1) Die Krabbelstuben, die Kindergärten und die Kinderhorte sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Magistrat wird ermächtigt, Aufnahmebezirke zu bilden, sowie Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann die Krabbelstube, jeder Kindergarten und der Kinderhort bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Krabbelstuben, die Kindergärten und die Kinderhorte zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Krabbelstuben, die Kindergärten und die Kinderhorte an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in der betroffenen Einrichtung und Veröffentlichung im Stadtkurier.

## **§ 5**

### **Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Krabbelstube, den Kindergarten oder des Kinderhortes ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Einrichtung.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (4) Kinder aus Familien in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Krabbelstube, den Kindergarten oder den Kinderhort nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## **§ 6**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Krabbelstube sowie den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Kinder dürfen den Heimweg nicht alleine bewältigen.  
Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Krabbelstube oder den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Person sollte älter als vierzehn Jahre sein. Diese Erklärung kann widerrufen werden.  
Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Bei Benutzung des Busdienstes gilt Entsprechendes ab den Haltestellen.
- (3) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kinderhort regelmäßig besuchen. Sie sollen unmittelbar nach Unterrichtsende im Kinderhort eintreffen.

- (4) Die Erziehungsberechtigten holen die Kinder nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kinderhortpersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kinderhortes und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kinderhort schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist, oder ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Ohne schriftliche Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten dürfen Kinder den Heimweg nicht allein bewältigen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglichen Mitteilung an die Kindergarten- bzw. Kinderhortleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Krabbelstube, der Kindergarten oder der Kinderhort erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## § 7

### **Pflichten der Kindergarten- bzw. Kinderhortleitung**

- (1) Die Kindergarten- bzw. Hortleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergarten- bzw. Hortleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## § 8

### **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

## **§ 9**

### **Versicherung**

- (1) Die Stadt versichert auf Ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Krabbelstuben, in den Kindergärten und in den Kinderhorten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Krabbelstuben, der Kindergärten und den Kinderhorten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11**

### **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei dem Magistrat der Stadt Reichelsheim, 61201 Reichelsheim vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten 2 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung aus einem Kindergarten nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Krabbelstube, des Kindergartens oder des Kinderhortes unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Krabbelstube, des Kindergartens oder des Kinderhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Krabbelstube, des Kindergartens oder des Kinderhortes fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## § 12

### Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Krabbelstube, den Kindergarten oder den Kinderhort sowie für die Erhebung der Krabbelstuben-, Kindergarten- bzw. Kinderhortbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- (2) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- (3) Krabbelstuben-, Kindergarten- bzw. Kinderhortbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen, Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.
- (4) Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.
- (5) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.03.2004 außer Kraft.

Reichelsheim, den 06. Juni 2007

Der Magistrat der Stadt Reichelsheim

---

(Wagner) Bürgermeister

- 1. Änderungssatzung zur Kindertagesstättenverordnung eingearbeitet 06.06.2013